

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1958	Nummer 57
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 22. 5. 1958, Zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (BesAG). S. 1109.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

Zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (BesAG)

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 5. 1958 —
B 2100—2081/IV/58

Das Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — BesAG — v. 13. Mai 1958 (GV NW, S. 149) ist mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft getreten. Die Dienstbezüge der Beamten sind mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzusetzen, zu zahlen und bei den zuständigen Titeln — ggf. überplanmäßig — zu buchen.

Zur Auslegung der einzelnen Vorschriften des Besoldungsanpassungsgesetzes verweise ich auf die anliegenden vorläufigen Erläuterungen. Für die Überleitung der im Amt befindlichen Beamten in das neue Recht gebe ich nachstehende Hinweise.

A. Überleitung

Die Überleitung der im Amt befindlichen Beamten ist in § 24 BesAG geregelt. Danach ergibt sich im einzelnen folgendes:

I. Neue Besoldungsgruppe

1. Beamte, die am 31. März und am 1. April 1957 im Amt waren, sind mit Wirkung vom 1. April 1957 nach der Überleitungsübersicht in die ihrer bisherigen Besoldungsgruppe entsprechende Besoldungsgruppe des BesAG überzuleiten (§ 24 Abs. 1). Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am 31. März 1957 angehörten. Bei Beamten, die mit Wirkung vom 1. April 1957 in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten sind, ist diese Besoldungsgruppe für die Überleitung maßgebend; einer Überleitung auf Grund der am 31. März 1957 bekleideten Besoldungsgruppe bedarf es in diesen Fällen nicht.
2. Ist der Beamte in der Zeit nach dem 1. April 1957, aber vor dem 21. Mai 1958 (Tag der Verkündung des BesAG) in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so ist er neben der Überleitung nach § 24 Abs. 1 noch mit Wirkung vom Tage des Übertritts gem. § 24 Abs. 4 nach der Überleitungsübersicht in die der erreichten Besoldungsgruppe entsprechende Besoldungsgruppe

pe des BesAG überzuleiten. In diesen Fällen ist also eine zweimalige Überleitung vorzunehmen:

mit Wirkung vom 1. April 1957 und
mit Wirkung vom Tage des Übertritts
(Beispiel 1).

Anlage 2

3. Bei Beamten, die nach dem 31. März 1957, aber vor dem 21. Mai 1958 (Tag der Verkündung des BesAG) erstmalig planmäßig angestellt worden sind, ist die Überleitung gem. § 24 Abs. 4 mit Wirkung vom Tage der Einweisung in die Planstelle durchzuführen (Beispiel 2). Wegen der Überleitung der außerplanmäßigen Beamten siehe Abschnitt A IV.

II. Neues Besoldungsdienstalter, neuer Grundgehaltsatz

1. Bei Beamten, die am 31. März und am 1. April 1957 im Amt waren, ist das Besoldungsdienstalter mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den Vorschriften der §§ 6 bis 9 und 26 BesAG neu festzusetzen.
2. Bei Beamten, die nach dem 31. März 1957, aber vor dem 21. Mai 1958 (Tag der Verkündung des BesAG) in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten sind, ist eine zweimalige BDA-Festsetzung nach neuem Recht erforderlich:
mit Wirkung vom 1. April 1957 für die zu diesem Zeitpunkt nach § 24 Abs. 1 maßgebende Überleitungsgruppe und
mit Wirkung vom Tage des Übertritts für die von diesem Zeitpunkt nach § 24 Abs. 4 maßgebende Überleitungsgruppe (Beispiel 1).
3. Bei Beamten, die nach dem 31. März 1957, aber vor dem 21. Mai 1958 (Tag der Verkündung des BesAG) erstmalig planmäßig angestellt worden sind, ist das neue BDA mit Wirkung vom Tage der Einweisung in die Planstelle an festzusetzen (Beispiel 2). Wegen der BDA-Festsetzung für außerplanmäßige Beamte siehe Abschnitt A IV.

Der dem Beamten nach neuem Recht zustehende Grundgehaltsatz bestimmt sich nach dem neu festgesetzten BDA.

III. Ausgleichszulage

Die nach § 24 Abs. 1 — gegebenenfalls i. Verb. mit § 24 Abs. 4 — überzuleitenden Beamten erhalten gem. § 24 Abs. 3 eine Ausgleichszulage, wenn

- a) der neue Grundgehaltsatz hinter dem bisherigen Grundgehaltsatz einschließlich der bisherigen Zulagen und Zuschläge zurückbleibt (§ 24 Abs. 3 Satz 1),
- b) der Beamte nach neuem Recht das Endgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe zu einem späteren Zeitpunkt erreicht als nach bisherigem Recht (§ 24 Abs. 3 Satz 3 und 4).

Die Ausgleichszulage bestimmt sich danach wie folgt:

In den Fällen zu a):

Beamte, deren Grundgehalt nach neuem Recht am 1. April 1957 niedriger ist, als das Grundgehalt, das den Beamten am 31. März 1957 zustand, erhalten gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Das bisherige Grundgehalt umfaßt auch die im § 24 Abs. 3 2. Halbsatz aufgeführten Zulagen, Zuschüsse und Zuschläge. Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulagen, die die Beamten nach neuem Recht erhalten, gelten gem. § 21 Abs. 3 als Bestandteil des neuen Grundgehalts.

Für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor dem 21. Mai 1958 (Tag der Verkündung des BesAG) in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten oder in eine höhere Dienstaltersstufe aufgestiegen sind, gelten nach § 24 Abs. 4 die Vorschriften in § 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Für die Errechnung der Ausgleichszulage mit Wirkung vom Tage des Übertritts in eine andere Besoldungsgruppe oder des Aufstiegs in eine höhere Dienstaltersstufe sind die Grundgehälter gegenüberzustellen, die den Beamten zu diesem Zeitpunkt nach altem und nach neuem Recht zustanden (Beispiel 3).

Die Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 3 Satz 1 oder § 24 Abs. 4 fällt weg, sobald die Beamten nach neuem Recht ein Grundgehalt erhalten, das mindestens dem Grundgehalt gleichkommt, das ihnen am 21. Mai 1958 (Tag der Verkündung des BesAG) nach altem Recht zustand.

In den Fällen zu b):

Beamte, die auf Grund des Abschnitts a der Überleitungsübersicht (Regelüberleitung) übergeleitet werden und auf Grund des nach neuem Recht festgesetzten Besoldungsdienstalters das Endgrundgehalt ihrer neuen Besoldungsgruppe zu einem späteren Zeitpunkt erreichen als dem Zeitpunkt, zu dem sie das Endgrundgehalt ihrer bisherigen Besoldungsgruppe nach altem Recht erreicht hätten, erhalten eine Ausgleichszulage gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4. Die Ausgleichszulage bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem nach neuem Recht zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehaltsatz der Regelüberleitungsgruppe, der den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich der Beamte nach bisherigem Recht befand (Beispiel 4).

Bei Beamten, die nach dem 31. März 1957, aber vor dem 21. Mai 1958 (Tag der Verkündung des BesAG) in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten sind, ist die Ausgleichszulage mit Wirkung vom Tage des Übertritts gem. § 24 Abs. 4 entsprechend den Grundsätzen des § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 neu festzusetzen. Ausgangspunkt für die Berechnung der Ausgleichszulage mit Wirkung vom Tage des Übertritts ist der in der höheren Besoldungsgruppe nach bisherigem Recht erreichte Grundgehaltsatz (Beispiel 5).

Der für die Bemessung der Ausgleichszulage maßgebende Grundgehaltsatz des neuen Rechts, der den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die bisherige Dienstaltersstufe nach altem Recht, erhöht sich nach § 24 Abs. 3 Satz 4 zu denselben Zeitpunkten, zu denen der Beamte nach bisherigem Recht in den Dienstaltersstufen seiner Besoldungsgruppe aufgestiegen wäre, um die Dienstalterszulage der neuen Besoldungsgruppe bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Dies gilt entsprechend in den

Fällen, in denen das Grundgehalt nach dem neuen BDA zwar den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie das bisherige Grundgehalt, der Beamte aber nach seinem bisherigen BDA zu einem früheren Zeitpunkt als nach neuem Recht in den Dienstaltersstufen aufgestiegen wäre.

Die Vorschrift in § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 hat danach praktisch folgende Auswirkung:

Der Beamte erhält bei der Überleitung an Grundgehalt und Ausgleichszulage zusammen den Betrag der Dienstaltersstufe seiner Regelüberleitungsgruppe, die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie sein bisheriger Grundgehaltsatz nach altem Recht. Der Gesamtbetrag an Grundgehalt und Ausgleichszulage erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen der Beamte nach seinem bisherigen Besoldungsdienstalter nach altem Recht aufgestiegen wäre auf den Betrag der folgenden Grundgehaltsätze der Regelüberleitungsgruppe (Beispiel 6).

Bei Beamten, die auf Grund des Abschnitts b der Überleitungsübersicht (Sonderüberleitung) übergeleitet werden, ist für die Berechnung der Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 3 und 4 ebenfalls von den Grundgehaltsätzen der Regelüberleitungsgruppe auszugehen (Beispiel 7).

Tritt ein Beamter, der gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 und 4 eine Ausgleichszulage erhält, mit Wirkung vom 21. Mai 1958 (Tag der Verkündung des BesAG) oder einem späteren Zeitpunkt in eine andere Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt über und bleibt das neue Grundgehalt hinter dem bisherigen Gesamtbetrag an Grundgehalt und Ausgleichszulage zurück, so erhält er gem. § 24 Abs. 6 in der neuen Besoldungsgruppe eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Diese Ausgleichszulage fällt weg, sobald der Beamte in der neuen Besoldungsgruppe nach neuem Recht ein Grundgehalt erreicht, das dem bisherigen Gesamtbetrag an Grundgehalt und Ausgleichszulage mindestens gleichkommt (Beispiel 8).

IV. Überleitung der außerplanmäßigen Beamten

Die außerplanmäßigen Beamten sind gem. § 24 Abs. 5 entsprechend der in § 24 Abs. 1 bis 4 getroffenen Regelung überzuleiten. Dabei ist im einzelnen folgendes zu beachten:

1. Neue Besoldungsgruppe

Die Beamten sind in die Besoldungsgruppe des neuen Rechts überzuleiten, die nach der Regelüberleitungsübersicht der bisherigen Eingangsgruppe ihrer Laufbahn entspricht (Anlage 3).

Anlage

2. Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter ist nach den §§ 6 bis 9 und 26 neu festzusetzen.

3. Ausgleichszulage

Auch die außerplanmäßigen Beamten erhalten unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 berechnet sich wie folgt:

- a) Für Beamte, die bereits Diäten in Höhe eines Grundgehaltsatzes erhalten, ist der Grundgehaltsatz der Regelüberleitungsgruppe, der den gleichen Abstand von der Endstufe hat, für die Bemessung der Ausgleichszulage maßgebend. Bei Beamten, die die Diätensätze der ersten oder zweiten Diätenstufe bezogen haben, sind für die Bemessung der Ausgleichszulage die Grundgehaltsätze der Regelüberleitungsgruppe maßgebend, die vor dem Grundgehaltsatz liegen, der abstandsgleich dem bisherigen Anfangsgrundgehalt entspricht. Außerplanmäßige Beamte, deren Regelüberleitungsgruppe nicht mindestens zwei Dienstaltersstufen mehr hat als die nach bisherigem Recht für sie maßgebende Eingangsgruppe der Laufbahn, sind aus den

Sätzen der ersten und zweiten Diätenstufe in das Anfangsgrundgehalt der Regelüberleitungsgruppe überzuleiten. Die danach im einzelnen maßgebenden Grundgehaltsätze sind in der Tabelle (Anlage 3) zusammengestellt.

- b) Auch bei den außerplanmäßigen Beamten erhöht sich das für die Höhe der Ausgleichszulage maßgebende Grundgehalt gem. § 24 Abs. 3 Satz 4 zu denselben Zeitpunkten, zu denen der Beamte nach bisherigem Recht aufgestiegen wäre, um die Dienstalterszulage. Die danach im einzelnen für außerplanmäßige Beamte maßgebenden abstandsgleichen Grundgehaltsätze im Sinne von § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 sind in der anliegenden Tabelle (Anlage 3) zusammengestellt.

Bei verheirateten außerplanmäßigen Beamten erhöht sich — soweit sie nicht vorher in eine Planstelle eingewiesen werden — das für die Bemessung der Ausgleichszulage maßgebende Grundgehalt vom 6. Diätendienstjahr an um die Dienstalterszulage.

Vom Tage der Einweisung in die Planstelle an bestimmt sich der für die Bemessung der Ausgleichszulage maßgebende Grundgehaltsatz der Regelüberleitungsgruppe nach dem Grundgehaltsatz der bisherigen Eingangsgruppe, der den Beamten nach bisherigem Recht zugestanden hätte.

B. Neuer Ortszuschlag

Der Ortszuschlag ist mit Wirkung vom 1. April 1957 an nach den Vorschriften in den §§ 12 bis 17 neu festzusetzen. Es sind insbesondere folgende Änderungen zu beachten:

- Ledige Beamte erhalten den Ortszuschlag nicht mehr nach der nächstniedrigeren Tarifklasse, sondern nach der Stufe 1 (§ 15 Abs. 1).
- Verheiratete Beamte, deren Ehegatte im öffentlichen Dienst steht, erhalten den Ortszuschlag nach der nächstniedrigeren Stufe (§ 16).
- Beamte, die versetzt sind oder deren Umzug angeordnet ist, behalten, solange sie wegen Wohnungsmangels oder aus anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen ihre Wohnung nicht am Versetzungs- oder Dienstort einrichten können, den Ortszuschlag nach der Ortsklasse des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes, wenn er der höheren Ortsklasse angehört (§ 14 Abs. 3).
- Die Auslaufgrenze von zwölf Monaten für Beamte, bei denen sich der Wohnungsgeldzuschuß wegen Verminderung der Zahl der kinderzuschlagberechtigenden Kinder verringert (§ 8 Abs. 1 Satz 4 LBesG) ist weggefallen. Ergibt sich durch den Wegfall der bisher zustehenden Vergünstigung für den Beamten in seinen Gesamtbezügen ein Minderbetrag, so erhält er gem. § 37 eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage fällt weg, sobald dem Beamten nach neuem Recht höhere Gesamtbezüge zustehen, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Auslauffrist von zwölf Monaten nach bisherigem Recht abgelaufen wäre.

C. Neuer Kinderzuschlag

Das Recht des Kinderzuschlags hat im BesAG gegenüber der Regelung des LBesG nur geringfügige Änderungen erfahren. Diese liegen in folgendem:

- Für Stiefkinder allgemein und für uneheliche Kinder einer Beamtin wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf etwaige Unterhaltsleistungen von anderer Seite gewährt (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 und 6).
- Bei der Prüfung, ob Kinderzuschlag für Pflegekinder oder Enkel zu gewähren ist, gelten Waisengeld und Waisenrente nicht als Unterhaltsleistungen von anderer Seite (§ 18 Abs. 1 letzter Satz).
- Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Gewährung des Kinderzuschlags unabhängig davon, ob das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht (§ 18 Abs. 2).
- Für dauernd erwerbsunfähige Kinder wird Kinderzuschlag über das 25. Lebensjahr hinaus nur dann gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (§ 18 Abs. 3).
- Bei Weiterzahlung des Kinderzuschlags über das 25. Lebensjahr hinaus wegen verzögerter Schul- oder Berufsausbildung (§ 18 Abs. 4) ist die bisherige Beschränkung, daß Kinderzuschlag insgesamt höchstens für 25 Jahre zu gewähren ist (§ 13 Abs. 3 Satz 3 LBesG) weggefallen.

D. Vorwegmaßnahmen zur Zahlung der Dienstbezüge nach neuem Recht

Die endgültige Überleitung der im Amt befindlichen Beamten einschließlich der dazu erforderlichen Neuberechnung des Besoldungsdienstalters wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Es dürfte sich deshalb empfehlen, als Vorwegmaßnahme baldmöglichst die Dienstbezüge zur Auszahlung zu bringen, die den Beamten erkennbar nach neuem Recht mindestens zustehen. Für die Ermittlung von Abschlagszahlungen, die den nach neuem Recht zustehenden Bezügen möglichst nahe kommen, bieten sich folgende Anhaltspunkte:

1. Auf Grund der Vorschrift in § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 BesAG erhält jeder planmäßige Beamte an Grundgehalt und Ausgleichszulage zusammen mindestens den Betrag der Dienstaltersstufe seiner Regelüberleitungsgruppe, die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie sein bisheriges Grundgehalt.

Ist der abstandsgleiche Grundgehaltsatz niedriger als das bisherige Grundgehalt einschließlich der Zuschläge, so behält der Beamte an Grundgehalt und Ausgleichszulage den Betrag seines bisherigen Grundgehaltes (§ 24 Abs. 3 Satz 1).

2. Auf Grund der anliegenden Tabelle (Anlage 4) kann festgestellt werden, ob der Beamte nach seinem Lebensalter und seiner Dienstzeit das Endgrundgehalt seiner neuen Besoldungsgruppe zu erhalten hat.

Anlage 4

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Vorläufige Erläuterungen zum
Besoldungsanpassungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen**

(Vorl. Erl. z. BesAG)

I. Besoldungsdienstalter

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Ein Beamter, der am Ersten eines Monats geboren ist, vollendet das 21. bzw. 23. Lebensjahr am Letzten des Vormonats. Das Besoldungsdienstalter beginnt daher am Ersten des Monats, der dem Geburtstag des Beamten vorangeht.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 1

1. Die Vorschrift berücksichtigt die Vielgestaltigkeit der Laufbahnen, insbesondere die unterschiedlichen Ausbildungszeiten. Sie stellt sicher, daß ein Laufbahnbewerber, der im regelmäßigen Werdegang die vorgeschriebene Ausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen und einschließlich der vorgeschriebenen Prüfungen ohne Verzögerung beendet hat, ein BDA nach § 6 Abs. 1 erhält. Vorgeschriebene Ausbildungszeiten, die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 genannten Zeiten überschreiten, wirken sich also nicht zuungunsten des Beamten aus.
2. Die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung ergibt sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die zur Zeit der Ausbildung maßgebend waren. Waren solche Vorschriften nicht allgemein ergangen, können die Einstellungs- und Anstellungsbedingungen im Einzelfalle (z. B. in Stellenausschreibungen) zugrunde gelegt werden.
3. Bei volksdeutschen Vertriebenen ist die Mindestausbildungszeit maßgebend, die im Herkunftsland vorgeschrieben war. Sind darüber keine Unterlagen vorhanden, ist die endgültige Festsetzung des BDA zunächst zurückzustellen.
4. Es können nur die Ausbildungszeiten berücksichtigt werden, die für den Beamten in seiner Laufbahn vorgeschrieben und durch alle vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen sind.
Z. B. kann im höheren Dienst die Zeit des Hochschulstudiums trotz bestandener 1. Staatsprüfung nicht berücksichtigt werden, wenn eine vorgeschriebene 2. Staatsprüfung nicht abgelegt worden ist.
5. Als vorgeschriebene Ausbildung kann nach Abs. 3 Nr. 1 ferner berücksichtigt werden
 - a) eine Dienstzeit im freiwilligen Arbeitsdienst, soweit sie für ein vorgeschriebenes Fach- oder Hochschulstudium oder für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst gefordert worden ist,
 - b) die nach der Annahme als Anwärter für die Wehrmachtbeamtenlaufbahn als Soldat abgeleistete, vorgeschriebene Ausbildungszeit.
6. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 zu berücksichtigenden Zeiten müssen ausschließlich der Ausbildung gedient haben. Das kann grundsätzlich nicht angenommen werden, wenn Dienstbezüge, Angestelltenvergütung oder Lohn gezahlt worden sind. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Zeit nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 berücksichtigt werden kann.
7. Ist die tatsächliche Ausbildungszeit kürzer als die vorgeschriebene Mindestausbildungszeit, ist nur die tatsächliche Zeit maßgebend. Haben Kriegsteilnehmer oder ihnen gleichgestellte Personen von einer zugelassenen Kürzung der Ausbildung nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht oder hat sich die verkürzte Ausbildung z. B. wegen Nichtbestehens der Prüfung verlängert, so ist die tatsächliche, höchstens aber die regelmäßige Ausbildungszeit zu berücksichtigen. Sind einem Kriegsteilnehmer die während des Kriegsdienstes belegten Semester (auch Lagersemester) anerkannt worden, so gelten nur die restlichen Semester als vorgeschriebene Ausbildungszeit.

8. Als übliche Prüfungszeiten können für jede vorgeschriebene Prüfung

im höheren Dienst 6 Monate,
im gehobenen Dienst 3 Monate

anerkannt werden, wenn das Prüfungsverfahren allgemein erst im Anschluß an die vorgeschriebene Ausbildung beginnt. Werden für die Prüfungen weniger als 6 bzw. 3 Monate benötigt, so ist nur die tatsächliche Prüfungszeit zu berücksichtigen. Die Zeit, um die sich der Abschluß einer Prüfung über die übliche Zeit hinaus verzögert, kann nur berücksichtigt werden, wenn die Gründe für die Verzögerung nachweisbar nicht in der Person des Bewerbers liegen; dies gilt auch, wenn der vorgeschriebene Vorbereitungsdienst das Prüfungsverfahren umfaßt, die Prüfung aber erst später beendet wird.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2

Eine praktische, hauptberufliche Tätigkeit ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist, wenn sie auf dem durch die Laufbahnvorschriften oder Einstellungs- und Anstellungsbedingungen vorgesehenen Gebiet die volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt und wenn das in einem bestimmten Ausbildungsgang erworbene Wissen praktisch angewendet werden muß. Auf die Art und Höhe der Bezahlung der Tätigkeit kommt es (anders als im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 i. Verb. mit § 8 Abs. 1) nicht an.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 3

1. Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 liegt nur vor, wenn sie die Arbeitskraft voll in Anspruch nimmt, wenn sie in der Regel also eine durchschnittliche Arbeitszeit von mindestens 36 Wochenstunden umfaßt und dafür Dienstbezüge, Angestelltenvergütung oder Lohn gezahlt werden. Freie Mitarbeiterverhältnisse auf Grund eines Werkvertrages bleiben unberücksichtigt.

Ob eine hauptberufliche Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 der Tätigkeit in einem Amt des gehobenen oder des höheren Dienstes gleichzubewerten ist, richtet sich grundsätzlich nach ihrer besoldungs- oder tarifrechtlichen Einstufung. Tätigkeiten als Angestellter im öffentlichen Dienst sind gleichzubewerten

- a) der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes

bei Einstufung mindestens in die Verg.Gr. VI TO.A

- b) der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahngruppe des höheren Dienstes

bei Einstufung mindestens in die Verg.Gr. III TO.A

Ausnahmen:

- a) Bei Aufstiegsbeamten ist die Zeit nach Ablegung der Inspektorprüfung bis zur Anstellung im gehobenen Dienst grundsätzlich gleichzubewerten, wenn in dieser Zeit das Dienstverhältnis nicht geändert, unterbrochen oder beendet worden ist.
- b) Wird ein Angestellter, der beide Staatsprüfungen abgelegt hat, als Nachwuchskraft des höheren Dienstes in den Landesdienst eingestellt, so ist, auch wenn er zunächst in einer niedrigeren Vergütungsgruppe als III TO.A verwendet wird, die Erprobungszeit gleichzubewerten und deshalb zu berücksichtigen.
- c) Die Tätigkeit der Leutnante und Oberleutnante sowie der Leutnante (Ing.) und Oberleutnante (Ing.) der früheren Wehrmacht ist wie die Tätigkeit im gehobenen Dienst, die Tätigkeit der Assistenzärzte, Oberärzte und Stabsärzte sowie der entsprechenden Veterinäroffiziere der früheren Wehrmacht und der entsprechenden Ärzte im RAD wie die Tätigkeit im höheren Dienst zu bewerten. Diese Regelung gilt für entsprechende Tätigkeiten bei der Vollzugspolizei des früheren Reichs und für die

Tätigkeit der Feldmeister und Amtswalter im früheren Reichsarbeitsdienst sinngemäß.

Ist nach bisherigem Recht eine Tätigkeit als gleichzubewertend anerkannt worden, so bedarf es im allgemeinen keiner neuen Überprüfung.

2. Die Tätigkeit bei einer Besatzungsmacht kann weder als eine Tätigkeit im Dienst eines anderen Staates noch als eine hauptberufliche Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn i. S. des § 7 Abs. 3 gewertet werden.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 4

1. Kriegsdienst ist jeder im Krieg geleistete Dienst, mit dem eine nach deutschem Wehrrecht begründete Wehrpflicht im Kriege erfüllt wurde (vgl. insbesondere § 7 WehrG v. 21. Mai 1935, RGBl. I S. 609).

Der 1. Weltkrieg begann am 1. August 1914 und endete mit dem Abschluß des Waffenstillstandsvertrages am 11. November 1918. Der 2. Weltkrieg dauerte vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945.

Die Teilnahme an Kampfhandlungen in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen ist nicht als Kriegsdienst nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 zu berücksichtigen.

2. Kriegsdienst in einer während des Krieges verbündeten fremden Wehrmacht ist wie Kriegsdienst in der deutschen Wehrmacht zu werten.
3. Nichtberufsmäßige Dienstzeiten in einer fremden Wehrmacht sind nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 zu berücksichtigen, wenn dieser Dienst, wäre er berufsmäßig abgeleistet worden, nach § 7 Abs. 2 der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleichstände.

4. Als Kriegsgefangenschaft im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 sind nur die Zeiten zu berücksichtigen, die von § 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes i. d. F. v. 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 908) erfaßt werden.

5. Die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeitsdienstpflicht betrug nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz v. 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769), nach dem Erlaß v. 27. Juni 1935 (RGBl. I S. 772) und nach § 1 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 v. 29. Mai 1935 (RGBl. I S. 697) für die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1915 und jünger 6 Monate.

Ein vor dem 1. Oktober 1935 abgeleiteter freiwilliger Arbeitsdienst kann bei Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1915 und jünger nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 berücksichtigt werden, wenn hierdurch eine spätere RAD-Pflicht abgegolten worden ist (vgl. Art. 2 der 2. VO. zur Durchführung und Ergänzung des RAD-Gesetzes v. 1. Oktober 1935, RGBl. I S. 1215).

Der studentische Ausgleichsdienst (Ersatz für die Arbeitsdienstpflicht) ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 zu behandeln.

6. Die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht betrug nach dem Wehrgesetz v. 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) i. Verb. mit dem Erlaß v. 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 614) für die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1914/15, in Ostpreußen 1910 und jünger, zunächst ein Jahr, beim Küstendienst-Land 9 Monate. Die Dienstzeit für die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger war später durch Erlaß v. 24. August 1936 (RGBl. I S. 706) für alle 3 Wehrmachtteile einheitlich auf 2 Jahre festgesetzt worden (vgl. § 9 der Verordnung über die Musterung und Aushebung v. 17. April 1937, RGBl. I S. 469).

7. Der Nebensatz in § 6 Abs. 3 Nr. 4 „soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt“ bezieht sich nur auf den berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienst. Bei Berufssoldaten, die an sich der RAD-Pflicht unterlagen, aber wegen ihres Wehrdienstes von der Ableistung des Arbeitsdienstes befreit waren, ist auch die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeitsdienstpflicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 zu berücksichtigen. Ein berufsmäßiger Dienst im RAD kann bei Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1915 und jünger berücksichtigt werden, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeitsdienstpflicht umfaßt.

8. Kriegbedingter Notdienst kann nur dann berücksichtigt werden, wenn ein Arbeitsvertrag entsprechend des Beschäftigungsverhältnis nicht vorgelegen hat. Das Beschäftigungsverhältnis hat dann nicht einem Dienst- oder Arbeitsvertrag entsprochen, wenn die Tätigkeit üblicherweise nicht durch Angestellte oder Arbeiter auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt wurde. Dies war insbesondere beim Verstärkungspersonal der Heimatschutzorganisationen (Polizeireserve, Zollgrenzschutz, Wasserstraßenschutz, Technische Nothilfe usw.) der Fall, das in der Regel uniformiert war, unter Kommandogewalt stand und dessen Tätigkeit militärähnlichen Charakter hatte, sowie bei den auf Grund der Notdienstverordnung v. 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441) zum Kriegshilfseinsatz herangezogenen Luftwaffen-, Flak- oder Marinehelfern.

9. Ein Zeitraum, der sowohl nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 als auch nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 berücksichtigt werden kann, ist wegen der Regelung in § 6 Abs. 3 letzter Satz grundsätzlich nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 abzusetzen; denn § 6 Abs. 3 Nr. 4 ist in jedem Falle die günstigste Regelung. So ist z. B. die Ausbildungszeit eines Wehrmachtbeamten während des Krieges oder die Zeit des Studiums während des Wehrdienstes im Kriege als Kriegswehrdienst nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 abzusetzen.

10. Die nach bisherigem Recht anerkannten Zeiten eines Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes einschließlich einer Kriegsgefangenschaft können ohne erneute Überprüfung im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 berücksichtigt werden.

II. Ortszuschlag

Zu § 14 Abs. 3

Ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 vorliegen, ist unabhängig davon zu entscheiden, ob im Einzelfall Trennungsgeschädigung gezahlt wird oder nicht. Bisheriger dienstlicher Wohnsitz ist der Ort, nach dessen Ortsklasse der Ortszuschlag bisher gezahlt worden ist. Wo der Beamte tatsächlich wohnt, ist dabei ohne Bedeutung.

Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 gilt für neu eingestellte Beamte unter den dort bestimmten Voraussetzungen nur deshalb der bisherige tatsächliche Wohnsitz, weil diese Beamten bei ihrer Einstellung noch keinen dienstlichen Wohnsitz hatten. Beamte, die aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des BesAG übernommen worden sind, gelten nicht als neu eingestellte Beamte im Sinne dieser Vorschrift.

Zu § 15 Abs. 2 Nr. 5

Die gesetzliche Unterhaltspflicht ergibt sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ob der Beamte eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsleistung hat, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Für die Beurteilung beider Fragen ist es auch von Bedeutung, ob der Unterstützte eigenes Einkommen hat. Inwieweit ein solches Einkommen der Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 entgegensteht, kann angesichts der örtlichen Unterschiede in den Lebenshaltungskosten und der Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse nicht einheitlich für alle Fälle festgelegt werden. Als grober Anhalt mag gelten, daß ein Monatseinkommen des Unterstützten bis zu etwa 100 DM der Gewährung des höheren Ortszuschlages an den Beamten nicht entgegensteht. Dieser Betrag darf aber nicht als starre Grenze angesehen werden, vielmehr müssen die Verhältnisse des einzelnen Falles berücksichtigt werden. Die Bestimmung, daß der Beamte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, ist nicht dahingehend auszulegen, daß der Mietvertrag auf den Namen des Beamten abgeschlossen sein muß.

Zu § 15 Abs. 3

Für die Ermittlung der Stufe werden die Kinder berücksichtigt, für die der Beamte selbst Kinderzuschlag erhält. Kinder einer Beamtin werden auch dann berücksichtigt, wenn diese nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhält, weil kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 gestellt worden ist. Stiefkinder des Beamten, für die er keinen Kinderzuschlag erhält, werden berücksichtigt, wenn sie in seiner Wohnung leben und

sein Ehegatte für sie Kinderzuschlag erhält. Stiefkinder, die aus eigenem Recht Kinderzuschlag zum Waisengeld erhalten, können bei Ermittlung der Stufe des Ortszuschlages nicht berücksichtigt werden.

Ein uneheliches Kind eines männlichen Beamten, das bei seiner leiblichen Mutter lebt und von dem Beamten eine Unterhaltsrente erhält, gilt nicht als „anderweit untergebracht“ im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 2 und kann daher bei der Bemessung des Ortszuschlages nicht berücksichtigt werden.

Zu § 16 Abs. 1

Stehen beide Ehegatten im öffentlichen Dienst, so erhalten sie den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die an sich nach dem Familienstand und ggf. nach der Zahl der kinderzuschlagberechtigenden Kinder maßgebend wäre. § 16 Abs. 1 gilt nicht, wenn der Ehegatte des Beamten als Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Die Anwendung von § 16 Abs. 1 ist unabhängig davon, ob in den Bezügen des Ehegatten ein Ortszuschlag enthalten ist.

§ 16 Abs. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn der geschiedene Beamte wieder heiratet.

Beispiele zur Anwendung von § 16 Abs. 1:

- a) Beide Ehegatten sind Beamte,
kinderlos, Ortsklasse S,
Ehemann: Tarifklasse III,
Ehefrau: Tarifklasse IV.

An sich nach der Ortszuschlagstabelle maßgebender Satz:

Ehemann: 135 DM (Stufe 2, Tarifklasse III),
Ehefrau: 106 DM (Stufe 2, Tarifklasse IV).

Nach § 16 Abs. 1 erhält

der Ehemann: 102 DM (Stufe 1, Tarifklasse III),
die Ehefrau: 81 DM (Stufe 1, Tarifklasse IV).

- b) Beide Ehegatten sind Beamte,
Tarifklasse III, Ortsklasse S, zwei kinderzuschlagberechtigende Kinder.

An sich nach der Ortszuschlagstabelle maßgebender Satz: 165 DM (Stufe 4).

Nach § 16 Abs. 1 erhält jeder Ehegatte: 147 DM (Stufe 3).

Zu § 16 Abs. 2

§ 16 Abs. 2 bezieht sich nur auf den öffentlichen Dienst im Bundesgebiet (einschließlich West-Berlin). Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie eine durchschnittliche Arbeitszeit von mindestens 36 Wochenstunden umfaßt und der Bedienstete für sie Dienstbezüge, Angestelltenvergütung oder Lohn erhält. Keine hauptberufliche Tätigkeit ist danach die Tätigkeit eines Beamten im Vorbereitungsdienst, der Unterhaltszuschuß erhält, die Tätigkeit eines Verwaltungslehrlings, die Tätigkeit eines Ehrenbeamten oder eines Beamten, der nur nebenbei verwendet wird, und die Tätigkeit eines Soldaten, der Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz erhält.

§ 16 Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn der Ehegatte bei Arbeitsunfähigkeit Dienstbezüge als Krankengeld nach § 12 TO.A erhält.

§ 16 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn

- die im öffentlichen Dienst stehende Ehegattin Wohngeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhält,
- der Ehegatte wegen Ablaufs der Fristen des § 12 TO.A ausgesteuert ist,
- der Ehegatte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist.

Zu § 17 Abs. 3

Die Eheschließung zweier Beamter, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat — sofern kein Kinderzuschlag zusteht — keine Änderung des Ortszuschlages zur Folge; beide Beamte erhalten ununterbrochen den Ortszuschlag nach Stufe 1.

Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagberechtigenden Kinder, so vermindert sich der Ortszuschlag gleichzeitig mit dem Wegfall des Kinderzuschlages.

Beispiel:

Das zwanzigjährige einzige Kind eines Beamten beendet seine Berufsausbildung am 15. September.

Der Beamte erhält:

Kinderzuschlag bis einschließlich 31. Oktober (§ 20 Abs. 1 Satz 2),

Ortszuschlag der Stufe 3 bis einschließlich 31. Oktober, Ortszuschlag der Stufe 2 vom 1. November an (§ 17 Abs. 3 Satz 3).

III. Kinderzuschlag

Zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Stiefkinder des Beamten sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, und die unehelichen Kinder der Ehefrau.

Zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderzuschlag für Pflegekinder und Enkel haben sich gegenüber der Regelung in § 13 Abs. 5 LBesG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften nur insoweit geändert, als nunmehr Waisengeld und Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und aus der Sozialversicherung nicht als Unterhaltsleistungen von anderer Seite anzusehen sind.

Zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7

Dem männlichen Beamten wird der Kinderzuschlag für sein uneheliches Kind auch über die Zeit der gesetzlichen Unterhaltspflicht (§ 1708 BGB) hinaus gewährt, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Zahlt der uneheliche Vater über das 16. Lebensjahr hinaus Unterhaltsleistungen, so wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Kinderzuschlag bis zum 18. bzw. 25. Lebensjahr weitergewährt.

Der Beamte braucht nicht zur Zahlung einer Unterhaltsrente in Höhe des doppelten Betrages des Kinderzuschlages verpflichtet zu sein. Es genügt, wenn er den Unterschied zwischen der Rente, zu deren Zahlung er verpflichtet ist, und dem doppelten Betrage des Kinderzuschlages freiwillig zahlt.

Zu § 18 Abs. 1 Satz 2

Ein uneheliches Kind eines männlichen Beamten, das bei seiner leiblichen Mutter lebt und von dem Beamten eine Unterhaltsrente erhält, gilt nicht als „anderweit untergebracht“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2. Es ist bei der Gewährung von Kinderzuschlag nur dann zu berücksichtigen, wenn der Vater an Unterhaltsleistungen mindestens den doppelten Betrag des Kinderzuschlages aufbringt.

Zu § 18 Abs. 2

- Schulbildung ist die Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen, deren Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen und von staatlich zugelassenen Lehrern erteilt wird. In der Berufsausbildung steht ein Kind, das für eine später gegen Entgelt auszubildende Berufstätigkeit ausgebildet wird, wenn der Ausbildungsgang geeignet ist, in angemessener Zeit zu dem Berufsziel zu führen. Sowohl die Schul- als auch die Berufsausbildung müssen die Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nehmen. Ob das der Fall ist, läßt sich nicht allein an der Zahl von Lehr- oder Unterrichtsstunden messen, vielmehr muß auch der Umfang häuslicher Arbeit und häuslicher Übungen berücksichtigt werden. Kleinliche Untersuchungen der Art der Berufsausbildung sollten vermieden werden. Wenn die Überzeugung begründet ist, daß ein Kind seine Berufsausbildung ernstlich betreibt, sollte der Kinderzuschlag nicht versagt werden. Es ist der Sinn des Kinderzuschlages, dem Beamten die Unterhaltspflicht für sein Kind zu erleichtern, solange es sich noch nicht selbst unterhalten kann, weil es in der Ausbildung steht. Keine Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 liegt vor, wenn dem Kinde während seiner Ausbildung volle Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) gewährt werden. Für ein Kind,

das als Offiziersanwärter selbst Dienstbezüge erhält, wird kein Kinderzuschlag gezahlt. Auch dann wird kein Kinderzuschlag gewährt, wenn ein Kind eine Berufstätigkeit gegen Entgelt ausübt und sich daneben für einen anderen Beruf ausbilden läßt. Der zur Erfüllung der Wehrpflicht abgeleistete Wehrdienst gehört nicht zur Schul- oder Berufsausbildung; während dieser Zeit wird also kein Kinderzuschlag gewährt.

Eine Schulausbildung an allgemeinbildenden Schulen kann auch anerkannt werden, wenn der Unterricht nicht nach staatlich genehmigten, sondern nur entsprechend ausgerichteten Lehrplänen erteilt wird. Es muß ein Unterricht an einer Schule sein, der das gleiche pädagogische Ziel und die gleichen Lehrmethoden wie staatliche Schulen hat.

2. Regelmäßige Ferien und Erholungsurlaub gehören zur Ausbildung. Während der üblichen Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen der Ausbildung und dem Wehrdienst, längstens bis zur Dauer von vier Monaten, wird der Kinderzuschlag weitergewährt. Er wird auch weitergewährt, wenn die Ausbildung durch eine Erkrankung des Kindes unterbrochen wird, ohne daß die Absicht aufgegeben wird, die Ausbildung nach der Genesung fortzusetzen. Wird infolge der Krankheit die Ausbildung überhaupt beendet, so ist zu prüfen, ob eine dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 18 Abs. 3 vorliegt. In beiden Fällen hat der Beamte ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Setzt die Aufnahme in eine Fachschule oder sonstige der Berufsausbildung dienende Lehranstalt die vorherige Ableistung einer praktischen beruflichen Tätigkeit voraus, so kann die Zeit der praktischen beruflichen Tätigkeit nicht als Berufsausbildung angesehen werden, wenn während dieser Zeit ein Arbeitsverhältnis besteht, auf Grund dessen Arbeitsentgelt gewährt wird.

Beispiele:

Tätigkeit als Bauarbeiter vor Besuch der HTL,
Tätigkeit als Kindergärtnerin vor Besuch eines Jugendleiterinnenseminars.

Zu § 18 Abs. 4

Für die Entscheidung, ob die Schul- oder Berufsausbildung aus nicht in der Person der Beteiligten liegenden Gründen verzögert ist, haben sich durch das BesAG keine Änderungen ergeben. Es ist lediglich die Beschränkung des § 13 Abs. 3 Satz 3 LBesG weggefallen, wonach Kinderzuschlag höchstens für insgesamt 25 Lebensjahre gewährt werden durfte.

Beispiele für Verzögerungsgründe, die nicht in der Person liegen und somit die Weitergewährung des Kinderzuschlags rechtfertigen:

Wehrdienst und Kriegsdienst, soweit nicht berufsmäßig abgeleistet,
Schließung von Schulen und Universitäten bei Kriegsende, wenn nachgewiesen ist, daß durch die Schließung tatsächlich eine Verzögerung bedingt war,
Verfolgungsmaßnahmen bzw. Nichtzulassung zur Oberschule oder zur Universität aus politischen Gründen,
Verzögerung der Ausbildung infolge Änderung der Schulorganisation (Verlegung des Schulbeginns).

Beispiele für Verzögerungsgründe, die in der Person des Beamten oder des Kindes liegen:

Krankheit,
geringes Einkommen der Eltern in früherer Zeit,
Nichtversetzung des Kindes in der Schule,
Wechsel der Ausbildung oder des Berufsziels.

Ein berücksichtigungsfähiger Tatbestand ist auch nicht gegeben bei Berufen mit akademischer Ausbildung, bei denen die Berufsausbildung bei normalem Werdegang üblicherweise erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen sein kann.

Zu § 19

§ 19 ist nur anwendbar, wenn für dasselbe Kind nach besoldungs- oder tarifrechtlichen Vorschriften für den

öffentlichen Dienst im Bundesgebiet (einschließlich West-Berlin) Kinderzuschlag an mehrere Personen zu zahlen ist.

Die Konkurrenzregelung des § 19 Abs. 2 und 3 entspricht der mit RdErl. v. 30. 9. 1957 (MBL. NW. S. 2107) getroffenen Regelung.

Zu § 20 Abs. 1

Maßgebendes Ereignis für die Gewährung eines höheren Kinderzuschlages ist der Beginn des 7. und des 15. Lebensjahres (§ 18 Abs. 6).

Beispiele:

- a) Kind geboren am 1. 4. 1952.

Das 6. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des 31. 3. 1958.

Das 7. Lebensjahr beginnt mit dem 1. 4. 1958.

Der höhere Kinderzuschlag (35 DM) wird vom 1. 4. 1958 an gezahlt (§ 20 Abs. 1 Satz 1).

- b) Kind geboren am 31. 3. 1952.

Das 6. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des 30. 3. 1958.

Das 7. Lebensjahr beginnt mit dem 31. 3. 1958.

Der höhere Kinderzuschlag (35 DM) wird vom 1. 3. 1958 an gezahlt (§ 20 Abs. 1 Satz 1).

Maßgebendes Ereignis für den Wegfall des Kinderzuschlages wegen Überschreitung der Altersgrenze ist die Vollendung des 25. oder — beim Fehlen einer Schul- oder Berufsausbildung — des 18. Lebensjahres (§ 18 Abs. 2).

Beispiel:

Kind geboren am 1. 4. 1940, nicht mehr in Berufsausbildung.

Das 18. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des 31. 3. 1958.

Kinderzuschlag wird gewährt für die Zeit bis einschließlich 30. 4. 1958 (§ 20 Abs. 1 Satz 2).

Beendet ein über 18 Jahre altes Kind seine Schul- oder Berufsausbildung, so entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages mit dem Tag der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung.

Beispiel:

Das Lehrverhältnis endet am 30. April.

Der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt mit dem 30. April.

Kinderzuschlag wird gewährt für die Zeit bis zum 31. Mai.

Zu § 21 Abs. 2

Bei der Gewährung von Stellenzulagen bei Wahrnehmung eines höheren Amtes sind folgende Änderungen zu beachten, die gegenüber der bisherigen Regelung in § 17 Abs. 3 LBesG eingetreten sind:

- a) Für die Ermittlung der Höhe der Stellenzulage sind nur die Grundgehälter und etwaigen Stellenzulagen (also nicht die Gesamtbezüge) beider Ämter einander gegenüberzustellen.
- b) Im Sinne des § 21 Abs. 2 gilt eine Planstelle auch dann als besetzbar, wenn ihr Inhaber seinerseits das Amt einer höheren Besoldungsgruppe wahrnimmt und aus der höheren Planstelle besoldet wird.

Bei der Überleitung von Beamten, die eine widerrufliche Stellenzulage nach § 17 Abs. 3 LBesG erhalten haben, ist von der Besoldungsgruppe auszugehen, der die Beamten angehörten; die Stellenzulage nach § 17 Abs. 3 LBesG kann bei der Anwendung von § 24 nicht berücksichtigt werden.

Die Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 ist im Anschluß an die Überleitung neu festzusetzen. Ergibt sich dabei in den Gesamtbezügen ein Minderbetrag, so erhält der Beamte eine Ausgleichszulage nach § 37.

Zu § 37

Die Anwendung von § 37 kann nur in Betracht kommen, wenn nach neuem Recht andere Besoldungsbestandteile

als das Grundgehalt (einschließlich der Zulagen im Sinne von § 21 Abs. 3) sich verringern und dadurch eine Verminderung der Gesamtbezüge eintritt. Für die Entscheidung, ob eine Ausgleichszulage nach § 37 zusteht, sind die nach altem Recht am 20. Mai 1958 (Tag vor der Verkündung des Gesetzes) zustehenden Gesamtbezüge den am 21. Mai 1958 (Tag der Verkündung des Gesetzes) nach neuem Recht zustehenden Gesamtbezügen gegenüberzustellen. Zu den Gesamtbezügen nach neuem Recht gehören auch die Ausgleichszulagen nach § 24. Die Ausgleichszulage nach § 37 wird in Höhe des Minderbetrages

an Gesamtbezügen nach neuem Recht gewährt. Bei der Gegenüberstellung der Gesamtbezüge bleiben Aufwandsentschädigungen und Gebührenanteile außer Ansatz.

Die Ausgleichszulage nach § 37 fällt weg, sobald dem Beamten nach neuem Recht Gesamtbezüge zustehen, die den Betrag der am 20. Mai 1958 (Tag vor der Verkündung des Gesetzes) zustehenden Gesamtbezügen mindestens gleichkommen. Die Ausgleichszulage fällt außerdem weg, wenn die Voraussetzungen entfallen, die nach altem Recht für die Gewährung der höheren Bezüge maßgebend waren.

Anlage 2 zu B 2100-2081/IV/58

Beispiele

Beispiel 1

Beamter des gehobenen Dienstes
 Tag der Geburt 10. 3. 1914
 Beginn des Vorbereitungsdienstes 1. 4. 1934
 Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten 1. 4. 1937
 Ernennung zum planmäßigen Inspektor 1. 4. 1939
 Beförderung zum Oberinspektor 1. 7. 1957
 Besoldungsdienstalter in BesGr. A 6 (alt): 1. 4. 1939
 Besoldungsdienstalter in BesGr. A 8 (alt): 1. 4. 1947

Überleitung:

- a) mit Wirkung vom 1. 4. 1957:
 Aus der bisherigen BesGr. A 6
 in die neue BesGr. A 9.
 Neues Besoldungsdienstalter in BesGr. A 9: 1. 3. 1935
- b) mit Wirkung vom 1. 7. 1957:
 Aus der bisherigen BesGr. A 8
 in die neue BesGr. A 10.
 Neues Besoldungsdienstalter in BesGr. A 10: 1. 3. 1935

Beispiel 2

Beamter des mittleren Dienstes
 Tag der Geburt 10. 2. 1920
 Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienst,
 Kriegsgefangenschaft 1. 4. 1939 — 10. 4. 1948
 Angestellter im öffentlichen Dienst
 (Verg.Gr. VIII TO.A) 20. 4. 1948 — 31. 3. 1958
 Planmäßige Anstellung als Assistent 1. 4. 1958
 Besoldungsdienstalter in BesGr. A 3 (alt) 10. 4. 1949

Überleitung:

- mit Wirkung vom 1. 4. 1958
 Aus der bisherigen BesGr. A 3
 in die neue BesGr. A 5.
 Neues Besoldungsdienstalter in BesGr. A 5: 1. 2. 1941

Beispiel 3

Bisherige BesGr. A 14
 Bisheriges BDA 1. 3. 1944
 Neue BesGr. A 13
 Neues BDA 1. 2. 1940

Mit Wirkung ab	Bisheriges Grundgehalt (einschließlich Zuschläge)	Neues Grundgehalt	Ausgleichszulage*)	Neues Grundgehalt zuzüglich Ausgleichszulage
1. 4. 1957	1041,60	1040	1,60	1041,60
1. 2. 1958	1041,60	1075	—	—
1. 3. 1958	1075,20	1075	0,20	1075,20
1. 2. 1960	—	1110	—	—

*) Ausgleichszulage
 vom 1. 4. 1957 — 31. 1. 1958 gem. § 24 Abs. 3 Satz 1
 vom 1. 3. 1958 — 31. 1. 1960 gem. § 24 Abs. 3 Satz 1
 i. Verb. mit § 24 Abs. 4

Beispiel 4

Alte BesGr. A 8
 BDA in BesGr. A 8: 1. 3. 1945
 Neue BesGr. A 10
 BDA in BesGr. A 10: 1. 7. 1933

Mit Wirkung ab	Bisheriges Grundgehalt	Neues Grundgehalt	Neuer Grundgehaltsatz mit gleichem Abstand von der Endstufe	Ausgleichszulage gem. § 24 Abs. 3 Satz 3	Neues Grundgehalt zuzüglich Ausgleichszulage
1. 4. 1957	812,10	794	820	26	820
1. 7. 1957	812,10	820	820	—	—

Beispiel 5

Bisherige BesGr.

am 1. 4. 1957: A 8

BDA: 1. 1. 1947

ab 1. 10. 1957: A 11

BDA: 1. 1. 1951

Neue BesGr.

ab 1. 4. 1957: A 10

BDA: 1. 3. 1937

ab 1. 10. 1957: A 11

BDA: 1. 3. 1941

Mit Wirkung ab	Bisheriges Grundgehalt	Neues Grundgehalt	Neuer Grundgehaltsatz mit gleichem Abstand von der Endstufe	Ausgleichszulage*)	Neues Grundgehalt zuzüglich Ausgleichszulage
1. 4. 1957	778,50	768	794	26	794
1. 10. 1957	828,80	861	892	31	892

*) Ausgleichszulage

vom 1. 4. — 30. 9. 1957 gem. § 24 Abs. 3 Satz 3

ab 1. 10. 1957 gem. § 24 Abs. 3 Satz 3

i. Verb. mit § 24 Abs. 4

Beispiel 6

Bisherige BesGr.: A 8

BDA: 1. 3. 1949

Neue BesGr.: A 10

BDA: 1. 8. 1938

Mit Wirkung ab	Bisheriges Grundgehalt	Neues Grundgehalt	Neuer Grundgehaltsatz mit gleichem Abstand von der Endstufe	Ausgleichszulage*)	Neues Grundgehalt zuzüglich Ausgleichszulage
1. 4. 1957	744,90	742	768	26	768
1. 8. 1958	744,90	768	768	—	—
			Gem. § 24 Abs. 3 Satz 4 für die Bemessung der Ausgleichszulage maßgebendes Grundgehalt		
1. 3. 1959	—	768	794	26	794
1. 8. 1960	—	794	794	—	—
1. 3. 1961	—	794	820	26	820
1. 8. 1962	—	820	820	—	—

*) Ausgleichszulage

vom 1. 4. 1957 — 31. 7. 1958 gem. § 24 Abs. 3 Satz 3

ab 1. 3. 1959 gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 u. 4

Beispiel 7

Polizeidirektor in einem Polizeibereich mit mehr als 200 000 bis 300 000 Einwohnern

Bisherige BesGr. A 15

BDA: 1. 1. 1951

Neue BesGr. A 15

BDA: 1. 1. 1945

Regelüberleitungsgruppe: A 14

Mit Wirkung ab	Bisheriges Grundgehalt	Neues Grundgehalt in BesGr. A 15	Grundgehalt in BesGr. A 14 mit gleichem Abstand von der Endstufe	Ausgleichszulage gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3	Neues Grundgehalt zuzüglich Ausgleichszulage
1. 4. 1957	1215,30	1232,—	1233,—	1,—	1233,—
1. 1. 1959	—	1280,—	(1277,—)	—	—

Beispiel 8

Bisherige BesGr. A 11 BDA: 1. 3. 1951

Neue BesGr. A 11 BDA: 1. 12. 1944

Berechnung der Ausgleichszulage gem. § 24 Abs. 3 Satz 3
mit Wirkung vom 1. 4. 1957:

Bisheriges Grundgehalt (einschl. Zuschläge)	828,80
Neues Grundgehalt	799,—
Neues Grundgehalt mit gleichem Abstand von der Endstufe	892,—
Ausgleichszulage gem. § 24 Abs. 3 Satz 3	93,—
Gesamtbetrag an Grundgehalt und Ausgleichszulage	892,—

Der Beamte tritt mit Wirkung
vom 1. 10. 1958 in die BesGr. A 12 über.

BDA in BesGr. A 12: 1. 12. 1944	
Grundgehalt in BesGr. A 12:	890,—
Ausgleichszulage gem. § 24 Abs. 6:	2,—
Gesamtbetrag an Grundgehalt und Ausgleichszulage:	892,—

Ab 1. 12. 1958:

Grundgehalt in BesGr. A 12:	925,—
-----------------------------	-------

Keine Ausgleichszulage.

Überleitung der außerplanmäßigen Beamten

Bisherige BesGr. (Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig ver- laufenden Dienst- laufbahn finden würden in Besoldungsgruppe)	Neue BesGr.	Diätenstufe		
		Erstes und zweites Diätendienstjahr	Drittes Diätendienstjahr	Diäten in Höhe des Anfangsgehalts
A 3	A 5	a) 280,— b) 330,—	a) 296,90 b) 340,—	a) 313,60 b) 350,—
A 6	A 9	a) 448,— b) 463,—	a) 470,40 b) 484,—	a) 492,80 b) 505,—
A 7	A 10	a) 448,— b) 508,—	a) 470,40 b) 508,—	a) 520,90 b) 534,—
A 9	A 10a	a) 504,— b) 594,—	a) 532,10 b) 594,—	a) 588,10 b) 594,—
A 10	A 11a	a) 504,— b) 619,—	a) 532,10 b) 619,—	a) 616,— b) 652,—
A 14	A 13	a) 744,90 b) 760,—	a) 784,— b) 795,—	a) 823,30 b) 830,—

a) = Bisheriger Diätensatz einschließlich der Zuschläge gemäß §§ 21a und 21c LBesG.

b) = Neuer Grundgehaltsatz mit gleichem Abstand von der Endstufe im Sinne von § 24 Abs. 3 Satz 3 (Gesamt-
betrag an Grundgehalt zuzüglich Ausgleichszulage, falls nicht nach dem neuen BDA ein mindestens gleich-
hoher Grundgehaltsatz zusteht).

Anlage 4 zu B 2100 — 2081/IV/58

Tabelle

zur Feststellung, ob der Beamte nach der Gesamtdauer seiner bis zum 31. März 1957 als Beamter verbrachten Dienstzeit vom 1. April 1957 an das Endgrundgehalt seiner Überleitungsgruppe zu erhalten hat.

Überleitungs- gruppe	Der erstmalig in der Laufbahngruppe des			
	einfachen	mittleren	gehobenen	höheren
	Dienstes ernannte ¹⁾ Beamte erhält in seiner Überleitungsgruppe (Sp. 1) vom 1. 4. 1957 an das Endgrundgehalt, wenn er spätestens am ²⁾ (siehe unten) erstmals ernannt ¹⁾ wurde, seit diesem Stichtag ununterbrochen ³⁾ als Beamter im Dienst verblieb und an dem für die Überleitungsgruppe nach Sp. 2 bis 5 maßgeblichen Stichtag das			
	21.	21.	21.	23.
	Lebensjahr vollendet hatte.			
1	2	3	4	5
A 1	1. 4. 1937			
A 2	1. 4. 1935			
A 3	1. 4. 1935			
A 4	1. 4. 1935			
A 5	1. 4. 1933	1. 4. 1933		
A 6	1. 4. 1933	1. 4. 1933		
A 7	1. 4. 1929	1. 4. 1929		
A 8	1. 4. 1929	1. 4. 1929		
A 9	1. 4. 1927	1. 4. 1927	1. 4. 1933	
A 10	1. 4. 1927	1. 4. 1927	1. 4. 1933	
A 11	1. 4. 1923	1. 4. 1923	1. 4. 1929	
A 12	1. 4. 1923	1. 4. 1923	1. 4. 1929	
A 13	1. 4. 1921	1. 4. 1921	1. 4. 1927	1. 4. 1933
A 14	1. 4. 1921	1. 4. 1921	1. 4. 1927	1. 4. 1933
A 15	1. 4. 1917	1. 4. 1917	1. 4. 1923	1. 4. 1929
A 16	1. 4. 1917	1. 4. 1917	1. 4. 1923	1. 4. 1929

Anmerkungen:

- ¹⁾ Tag der erstmaligen Einstellung als außerplanmäßiger Beamter bzw. bei unmittelbarer planmäßiger Anstellung Tag der Einweisung in die Planstelle.
- ²⁾ Auf die Ermittlung des Kalendertages der Ernennung kann verzichtet werden, wenn erkennbar ist, daß dieser Tag in einem früheren Kalenderjahr als der Stichtag liegt, der nach Sp. 2 bis 5 im Einzelfall maßgeblich ist.
- ³⁾ Eine ununterbrochene Tätigkeit als Beamter ist auch dann gegeben, wenn die Tätigkeit bei verschiedenen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ausgeübt worden ist. Eine Unterbrechung der Tätigkeit, die lediglich darauf beruht, daß der Beamte mit dem Zusammenbruch seinen Dienstherrn verloren hat oder nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen nicht im öffentlichen Dienst verwendet war, ist unschädlich (vgl. hierzu auch § 26).

— MBl. NW. 1958 S. 1109.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
